

Statement von RA Prof. Robert Roßbruch, Präsident der Deutschen Gesellschaft für Humanes Sterben e.V. (DGHS)

Es gilt das gesprochene Wort.

Mit der heutigen Pressekonferenz möchten wir als Deutsche Gesellschaft für Humanes Sterben (DGHS) den Beleg dafür erbringen, dass es derzeit keines wie auch immer gearteten normativen Schutzkonzeptes durch den Gesetzgeber bedarf. Denn eines Schutzkonzeptes bedarf es nur, wenn es konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung schutzbedürftiger Menschen gibt. Eine solche Gefährdung ist jedoch weder erkennbar geschweige denn empirisch belegbar. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 26. Februar 2020 entschieden, dass § 217 Strafgesetzbuch (StGB), der bis Anfang 2020 die geschäftsmäßige Suizidhilfe verbot, verfassungswidrig und nichtig ist.

Unmittelbar nach der Verkündung des Urteils bot die DGHS zusammen mit DIGNITAS Deutschland unter dem Namen Schluss.PUNKT eine niederschwellige telefonische Suizidversuchspräventions-Beratung an. Erreichbar sind unsere Berater/innen an jedem Werktag unter der Telefonnummer 08 00/8 02 24 00.

Das von uns entwickelte Beratungskonzept ist derzeit in Deutschland einzigartig, denn die telefonische Suizidversuchspräventions-Beratung ist eine **ergebnisoffene** Beratung.

Primäres Ziel der Suizidversuchs-Präventionsberatung ist es, **kurzschlüssige und riskante Suizidversuche zu verringern und wohlerwogene Suizide zu ermöglichen.**

Die Nachfrage beim Beratungstelefon (ca. 150 bis 300 Anrufe pro Monat) sowie in unserer Geschäftsstelle und bei allen bundesweit tätigen Ehrenamtlichen ist nach wie vor hoch.

Herauskristallisiert haben sich bei Schluss.PUNKT verschiedene Gruppen von Anruferinnen und Anrufern. Betroffene mit etwa 40 Prozent, Angehörige machen weitere 30 Prozent aus, zu 20 Prozent Menschen, die sich ganz allgemein erkundigen wollen, und etwa zehn Prozent, die sich über eine Vermittlung bei psychischen Erkrankungen erkundigen wollen.

Das zweite neue Leistungsangebot der DGHS, dass nur unsere Mitglieder in Anspruch nehmen

können, besteht in der **Vermittlung einer ärztlichen Freitodbegleitung**. Hier bestehen Kooperationen mit Ärzten sowohl aus dem somatischen als auch aus dem psychiatrischen Bereich sowie mit diversen Juristen, die für die rechtliche Absicherung der ärztlichen Freitodbegleitung zuständig sind. Das Präsidium der DGHS hat für die ärztliche Freitodbegleitung **hohe Sicherheitsstandards** entwickelt. Die DGHS vermittelt daher eine Freitodbegleitung nur, wenn die mit der DGHS kooperierenden Ärzte und Juristen bereit sind, die vorgegebenen hohen Sicherheitsstandards zu akzeptieren und umzusetzen.

Zu diesen Standards gehören das Vier-Augen-Prinzip. Dies bedeutet, dass ab der Vermittlung jeweils ein Arzt und ein Jurist in getrennten persönlichen Gesprächen mit dem jeweiligen Freitodwilligen die **Urteils- und Entscheidungsfähigkeit**, die **Wohlerwogenheit** und die **Konstanz** des Freitodwunsches abklärt und hierüber jeweils ein Gesprächsprotokoll anfertigt. Darüber hinaus wird geprüft, dass der Wunsch nicht von Dritten in strafrechtlich relevanter Weise beeinflusst ist (**Autonomie**). Des Weiteren wird immer über mögliche medizinisch-pflegerische Alternativen gesprochen.

Auch bei der Freitodbegleitung selbst sind neben den Angehörigen sowohl der freitodbegleitende Arzt als auch ein Jurist als Zeuge im Rahmen des Vier-Augen-Prinzips anwesend. Die Freitodbegleitung selbst wird in der Regel mittels **intravenöser Gabe eines Narkosemittels** vorgenommen. Die Infusion mit der letalen Dosis wird von der freitodwilligen Person in Gang gesetzt. Damit hat diese die sogenannte Tatherrschaft über das Freitodgeschehen.

Nach Feststellung des Todes durch den freitodbegleitenden Arzt wird von dem juristischen Zeugen die örtlich zuständige Kriminalpolizei verständigt und dieser alle relevanten Unterlagen, insbesondere die beiden Gesprächsprotokolle, die am Tag der Freitodbegleitung unterzeichnete „Freitoderklärung“, die unterzeichnete „Entbindung von Garantenpflicht“ sowie das vom Arzt und Juristen unterschriebene „Freitodprotokoll“, übergeben.

Im Jahre 2020 haben wir, bei noch nicht ausgebauter Infrastruktur, 18 Freitodbegleitungen vermittelt; im zurückliegenden Jahr 2021 waren es bereits 120. Dabei sind die Beweggründe sehr unterschiedlich (*siehe Grafik*). Die Hauptmotive für einen Wunsch nach einer Freitodbegleitung sind Krebs, Neurologische Erkrankungen, ein Mix aus verschiedenen Erkrankungen und insbesondere bei hochaltrigen Menschen Lebensattheit.

Die DGHS hat **acht Doppelbegleitungen** (jeweils Ehepaare) vermittelt. Dieser überdurchschnittliche Anteil an Doppelbegleitungen liegt unseres Erachtens in der Tatsache begründet, dass die DGHS relativ viele Ehepaare als Mitglieder hat, die sich seit vielen Jahren

mit ihrem selbstbestimmten Lebensende auseinandergesetzt haben und deren Wunsch gemeinsam zu gehen in völligem Einklang mit ihrem Selbstbild und ihrem Selbstverständnis sowie ihrem Verständnis eines selbstbestimmten und würdevollen Lebens und Sterbens steht.

In diesem Zusammenhang möchte ich betonen, dass die DGHS **keine** Sterbehilfeorganisation ist und es auch nicht werden will. Die DGHS will aber jedem freitodwilligen Mitglied die Möglichkeit vermitteln, unter Einhaltung hoher medizinischer und juristischer Sicherheitsstandards einen sicheren, schmerzfreien und humanen ärztlich begleiteten Freitod durchführen zu können. Das ist EIN Element einer **ganzheitlichen Lebensend-Vorsorge** durch die DGHS neben einer umfassenden Gesundheits-, Pflege- und Vorsorgeberatung, insbesondere durch unsere lokalen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner, Beratung zur Erstellung einer Patientenverfügung und von Vorsorgevollmachten, die Zurverfügungstellung eines IT-gestützten Notfallausweises. Wir bieten daher für unsere Mitglieder ein breites und umfassendes Beratungs- und Versorgungsangebot.

Nun zu dem **pauschalen Kostenbetrag einer Freitodbegleitung in Höhe von 4.000 EUR**, mit denen die DGHS selbst nichts zu tun hat, denn alle Leistungen, die die DGHS im Rahmen ihrer Vermittlung erbracht hat, sind für die Mitglieder im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Klar ist, dass die professionelle Freitodbegleitung mit Kosten verbunden ist. Klar ist auch, dass sich, je höher die Sicherheitsstandards angelegt und je kompetenter die bei einer Freitodbegleitung eingesetzten Professionen (Ärzte, Juristen) sind, dies zwangsläufig auch in der Kostenstruktur bemerkbar macht.

Die mindestens an zwei Tagen im Außeneinsatz (An- und Abfahrt zu den Gesprächsterminen und dem Termin für die Freitodbegleitung) befindlichen Ärzte und Juristen erbringen eine nicht unerheblichen Stundeneinsatz, um diese Sicherheitsstandards zu erfüllen. Ganz zu schweigen von der ständigen Erreichbarkeit mit unzähligen Telefonaten und E-Mails, die während des gesamten Freitodverfahrens zwischen den Freitodbegleitern und dem Suizidwilligen und/oder den Angehörigen erfolgen.

Der **pauschale Kostenbetrag von 4.000 EUR** teilt sich auf in die beiden Honorare für den freitodbegleitenden Arzt und den involvierten Juristen in jeweiliger Höhe von 1.500 bis 1.700 EUR, zuzüglich der Fahrt- und Übernachtungskosten und der Kosten für die zum Einsatz kommenden medizinischen Produkte und Medikamente von 600 bis 1.000 EUR. In diesem Betrag sind auch notwendige Krankentransporte enthalten.

Wichtig ist zu erwähnen, dass keine gewünschte Freitodbegleitung an den Kosten scheitert. Sollte der Antragsteller, die Antragstellerin bedürftig sein, werden die Kosten für die Freitodbegleitung aus einem eigens hierfür eingerichteten **Solidarfonds** bestritten.

Zum Abschluss noch ein paar **statistische Daten**:

- 24 Antragsteller und Antragstellerinnen sind während des Freitod-Verfahrens an ihren Erkrankungen verstorben (natürlicher Tod).
- 2 Antragsteller haben einen sog. harten Suizid begangen.
- 11 Anträge auf Vermittlung einer Freitodbegleitung wurden abgelehnt (9 Anträge wegen einer schweren psychischen Erkrankung, 1 Antrag wegen einer über das Anfangsstadium hinausgehende Demenz, 1 Antrag wegen fehlender Freiverantwortlichkeit)
- In 5 Fällen konnte die Freitodbegleitung im Pflegeheim des Freitodwilligen durchgeführt werden.
- In 2 Fällen wurden die Antragsteller auf deren ausdrücklichen Wunsch zum Zweck der Freitodbegleitung aus einem Hospiz in die Wohnung eines Angehörigen verbracht.

Diese Statistiken werden u.a. in einer umfassenden Dokumentation mit dem Titel „Weißbuch Freitodbegleitung“ veröffentlicht, das voraussichtlich im April dieses Jahres in den Buchhandel kommt.